



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 10.04.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Borghorst, Blatt 8462,
BV lfd. Nr. 1**

499,81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstück 1091, Gebäude- und Freifläche, Sandweg 96, 96 a, Größe: 446 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss nebst Spitzboden.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 8461 bis 8462).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der Gartenfläche, Terrasse und dem Carport nebst Abstellraum Nr. 2 des Lageplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Miteigentümers. Dies gilt nicht im Falle der:

- Veräußerung an den Ehegatten
- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie
- Veräußerung an Verwandte in Seitenlinie bis zum 2. Grad
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr 2007, massive Bauweise, 1-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert) bebaut ist. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit ca. 90 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.